



National- & Regionalliga Reglement Swiss Racketlon

Stand 1. Juli 2012

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Schweizer Racketlon Vereins-Meister	3
Art. 2 Organisation.....	3
Art. 3 Teilnahmeberechtigte Vereine	3
Art. 4 Teilnahmeberechtigte Spieler.....	3
Art. 5 Spielberechtigung innerhalb eines Vereins	3
Art. 6 Spielertransfers	4
Art. 7 Anmeldung / Teilnahmeverzicht	4
Art. 8 Teilnahmegebühren.....	4
Art. 9 Offizielle Spielbälle.....	4
Art. 10 Schiedsrichter.....	4
Art. 11 Versicherung	4
II. NATIONALLIGA UND REGIONALLIGA	4
Art. 12 Einteilung in National- und Regionalliga.....	4
Art. 13 Nationalliga.....	5
Art. 14 Regionalliga	5
III. SPIELBETRIEB	5
Art. 15 Regeln	5
Art. 16 Austragungsformel	5
Art. 17 Spielformel.....	5
Art. 18 Mannschaftsgrösse und -aufstellung.....	6
Art. 19 Austausch der Spielerlisten und Erstellung des Matchblatts	6
Art. 20 Zählweise	6
Art. 21 Coaching während einer Partie.....	6
IV. ERMITTLUNG DES SCHWEIZER MEISTERS UND DER AUF- RESP. ABSTEIGER.....	7
Art. 22 Ermittlung der Ranglistenposition.....	7
Art. 23 Auf- und Absteiger.....	7
Art. 24 Freiwilliger Abstieg.....	7
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	7
Art. 25 Streitigkeiten	7
Art. 26 Bussen	7
VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN.....	8
Art. 27 Gültige Fassung.....	8
Art. 28 Referendum und Inkrafttreten.....	8
ANHANG 1 – BUSSENKATALOG	9
ANHANG 2 – GEBÜHREN MEISTERSCHAFTSSAISON	10

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der besseren Lesbarkeit wegen ist dieses Reglement in der männlichen Form abgefasst, bezieht sich selbstverständlich aber gleichwohl auf beide Geschlechter.

Art. 1 Schweizer Racketlon Vereins-Meister

¹ Swiss Racketlon ermittelt jedes Jahr den Schweizer Racketlon Vereins-Meister. Dieses Reglement regelt die Durchführung der Nationalliga als auch der Regionalliga.

Art. 2 Organisation

¹ Swiss Racketlon ist für die Organisation des Nationalliga- und Regionalliga-Betriebes verantwortlich.

² Die Durchführung einzelner Nationalliga- und/oder Regionalliga-Runden kann den Vereinen übertragen werden, sofern diese für einen reibungslosen Ablauf der jeweiligen Runden garantieren können.

Art. 3 Teilnahmberechtigte Vereine

¹ Teilnahmberechtigt sind sämtliche Vereine, welche Mitglied von Swiss Racketlon sind.

² Die Anzahl Mannschaften pro Verein ist, mit Ausnahme der Nationalliga A, wo ein Verein je höchstens eine Mannschaft stellen darf, und der Nationalliga B, wo ein Verein, vorausgesetzt es gibt zwei Gruppen, je höchstens zwei Mannschaften stellen darf, nicht beschränkt.

³ Die Einschränkung der Anzahl NLA-Mannschaften gemäss Absatz 2 dieses Artikels wird bis und mit Meisterschaftssaison 2013 nicht angewendet, diejenige für die NLB bis und mit Meisterschaftssaison 2015.

⁴ Meldet ein Verein mehrere Mannschaften für dieselbe Liga an, sind die Mannschaften vom Verein mit römischen Ziffern zu bezeichnen, wobei mit römisch I die höher eingestufte Mannschaft zu bezeichnen ist. Mehrere Mannschaften desselben Vereins können nur in Ausnahmefällen (bspw. zu grosse Reisedistanz, keine andere Gruppe) in der gleichen Gruppe der jeweiligen Region eingeteilt werden. Absatz 2 dieses Artikels bleibt vorbehalten.

Art. 4 Teilnahmberechtigte Spieler

¹ Teilnahmberechtigt sind sämtliche Spieler, die im Besitz einer gültigen Lizenz von Swiss Racketlon für den jeweiligen Verein sind. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Lizenzreglements.

² Swiss Racketlon bestimmt die Fristen, innert welchen die teilnahmewilligen Spieler eine Lizenz beantragen müssen, um noch rechtzeitig für eine Meisterschaftsrunde lizenziert werden zu können.

³ In jeder Begegnung sind mindestens drei Spieler einzusetzen, welche die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen oder über eine Niederlassungsbewilligung verfügen.

Art. 5 Spielberechtigung innerhalb eines Vereins

¹ Innerhalb des gleichen Vereins können spielberechtigte Spieler vorbehältlich der nachfolgenden Bestimmungen in verschiedenen Mannschaften eingesetzt werden.

² Wird ein spielberechtigter Spieler zum zweiten Mal in einer höher eingestuften Mannschaft eingesetzt, verliert derjenige Spieler die Spielberechtigung in einer tiefer eingestuften Mannschaft. In einer tiefer eingestuften Mannschaft dürfen während einer laufenden Meisterschaftssaison maximal zwei Spieler eingesetzt werden, welche in einer vorangehenden Begegnung in einer höher eingestuften Mannschaft eingesetzt worden sind.

³ Spielen von einem Verein zwei oder mehrere Mannschaften in der gleichen Gruppe, dürfen keine Spieler der jeweils anderen Mannschaft eingesetzt werden.

⁴ In den Auf- resp. Abstiegsspielen dürfen keine Spieler eingesetzt werden, welche in der Gruppenspielphase nicht in der jeweiligen Mannschaft eingesetzt worden sind.

Art. 6 Spielertransfers

¹ Während einer Meisterschaftssaison darf höchstens ein Spieler eingesetzt werden, welche in einer vorangehenden Begegnung in einer anderen Mannschaft eingesetzt worden ist.

² Swiss Racketlon bestimmt die Transferperioden.

Art. 7 Anmeldung / Teilnahmeverzicht

¹ Die gemeldeten Mannschaften gelten für die kommende Saison automatisch in derjenigen Liga angemeldet, in der sie sich in der abgelaufenen Meisterschaftssaison qualifiziert haben.

² Bis zum Anmeldeschluss können automatisch angemeldete Mannschaften zurückgezogen werden. Beim freiwilligen Rückzug einer Mannschaft wird der frei gewordene Platz mit der nächstqualifizierten Mannschaft gefüllt.

³ Neu gemeldete Mannschaften werden in der untersten Liga eingeteilt.

⁴ Swiss Racketlon setzt den Anmeldeschluss frühzeitig fest. Sie kann Anmeldungen nach Anmeldeschluss nach eigenem Ermessen annehmen oder ablehnen. Die Mannschaften haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung einer verspäteten Anmeldung.

Art. 8 Teilnahmegebühren

¹ Swiss Racketlon kann für die Teilnahme von den Mannschaften für die Teilnahme am Swiss Racketlon Nationalliga- und Regionalliga-Betrieb eine Gebühr verlangen.

² Swiss Racketlon legt die Mannschaftsgebühren jährlich in Anhang 2 dieses Reglements fest.

Art. 9 Offizielle Spielbälle

¹ Swiss Racketlon stellt die Spielbälle für die einzelnen Begegnungen zur Verfügung (Offizielle Spielbälle). Es ist nicht erlaubt, mit anderen als offiziellen Spielbällen zu spielen.

Art. 10 Schiedsrichter

¹ Die einzelnen Partien werden ohne Schiedsrichter gespielt. Für -Spiele der Nationalliga A, für Aufstiegsspiele in die Nationalliga A oder für ausgewählte andere Spiele kann Swiss Racketlon Schiedsrichter anbieten.

Art. 11 Versicherung

¹ Swiss Racketlon lehnt jegliche Haftung ab. Es ist Sache der teilnehmenden Vereine für die Versicherung der Spieler ihrer teilnehmenden Mannschaften zu sorgen.

II. NATIONALLIGA UND REGIONALLIGA

Art. 12 Einteilung in National- und Regionalliga

¹ Die Nationalliga wird eingeteilt in:

- 1) Nationalliga A.
- 2) Nationalliga B.

² Die Regionalliga wird eingeteilt in verschiedene Ligen und Regionen, namentlich in eine:

- 1) 1. Liga.
- 2) 2. Liga.

³ Die in eine 1. Liga und eine 2. Liga eingeteilte Regionalliga wird innerhalb der jeweiligen Liga weiter in die nachfolgenden Regionen gegliedert:

- 1) Region Zentral- und Nordschweiz (bestehend aus den Kantonen LU, UR, SZ, ZG, NW, OW, ZH, AG, BS, BL, BE, SO)
- 2) Region Ostschweiz (bestehend aus den Kantonen GR, SG, TG, AI, AR, GL, SH)
- 3) Region Westschweiz (bestehend aus den Kantonen GE, NE, VD, JU, FR, VS)
- 4) Region Südschweiz (bestehend aus den Kantonen TI)

Art. 13 Nationalliga

¹ Die Nationalliga A (NLA) besteht aus einer Gruppe mit mindestens sechs und maximal zehn Mannschaften.

² Die Nationalliga B (NLB) besteht aus höchstens zwei Gruppen mit je mindestens vier und maximal zehn Mannschaften.

Art. 14 Regionalliga

¹ Die 1. Liga besteht aus höchstens vier Gruppen mit je maximal zehn Mannschaften, wobei pro Region maximal zwei Gruppen gebildet werden dürfen und pro Gruppe mindestens vier Mannschaften eingeteilt werden müssen.

² Die 2. Liga besteht aus höchstens acht Gruppen mit je maximal zehn Mannschaften, wobei pro Region maximal drei Gruppen gebildet werden dürfen und pro Gruppe mindestens vier Mannschaften eingeteilt werden müssen.

³ Eine Region kann mit einer anderen zusammengelegt werden, sofern nicht mindestens eine Gruppe mit der geforderten Anzahl Mannschaften gebildet werden kann.

III. SPIELBETRIEB

Art. 15 Regeln

¹ Es gelten, vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen sowie der Ausnahmen gemäss Art. 20 dieses Reglements (Zählweise), die offiziellen von Swiss Racketlon verabschiedeten Racketlon Regeln.

² Die Heimmannschaft kann sich für Service, Rückschlag oder die Seite entscheiden. Die Wahl gilt für sämtliche Partien einer Begegnung, das heisst, entscheidet sich die Heimmannschaft für Rückschlag, beginnt in sämtlichen Partien dieser Begegnung die Gastmannschaft zu servieren.

³ Die Pause beim Seitenwechsel beträgt 15 Sekunden. Dies gilt auch im Squash, wo die Seiten nicht gewechselt werden. Die Pause zwischen den Sätzen beträgt maximal 3 Minuten: 30 Sekunden, um an den nächsten Court zu wechseln und 150 Sekunden Einspielzeit vor den Einzelpartien respektive 90 Sekunden vor den Doppelpartien.

Art. 16 Austragungsformel

¹ Die einzelnen Begegnungen werden in sog. Meisterschaftsrunden ausgetragen. Swiss Racketlon bestimmt die Anzahl der Meisterschaftsrunden je Saison und legt den Spielplan für den Spielbetrieb fest.

² An einer einzelnen Meisterschaftsrunde sollen nicht mehr als vier Begegnungen ausgetragen werden.

³ Die Austragungsorte der jeweiligen Meisterschaftsrunden werden von Swiss Racketlon bestimmt. Je nach Möglichkeit wird ein Austragungsort in der Nähe des Schweizer Racketlon Vereins-Meisters des Vorjahres bei der Wahl der Austragungsorte berücksichtigt.

⁴ Austragungsorte und -daten der jeweiligen Meisterschaftsrunden sind frühzeitig, mindestens aber drei Monate vor der ersten Meisterschaftsrunde, bekannt zu geben.

Art. 17 Spielformel

¹ Eine Begegnung beinhaltet sechs Partien. Die einzelnen Partien sind Herren Einzel 1, Herren Einzel 2, Herren Einzel 3, Damen Einzel, Herren Doppel und Mixed Doppel und werden in der vorgenannten Reihenfolge gespielt.

² Die Reihenfolge der Partien kann nicht geändert werden. Es ist möglich, mehrere Partien parallel zu starten, wobei dies stets in der Reihenfolge gemäss Absatz 1 dieses Artikels zu geschehen hat.

³ Swiss Racketlon kann die Spielformel dahingehend ändern, als dass weitere Partien (bspw. weitere Herren Einzel, Jung-Senioren Einzel, Damen Einzel, Damen Doppel, Junioren/innen Einzel und Doppel) je Begegnung zu spielen sind oder auf eine andere Punktzahl gespielt wird. Diese Änderungen sind spätestens drei Monate vor Anmeldeschluss für die neue Meisterschaftssaison zu veröffentlichen.

⁴ In der NLB kann anstelle einer Dame ein Junior eingesetzt werden, vorausgesetzt er hat das 14. Altersjahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres noch nicht beendet.

Art. 18 Mannschaftsgrösse und -aufstellung

¹ Je Begegnung darf ein Spieler nur ein Einzel und ein Doppel spielen, d.h. die Mannschaft muss aus mindestens drei Herren und einer Dame bestehen.

² Die Spieler, welche die Herren Einzel bestreiten, sind entsprechend ihrer aktuellen Ranglistenposition von Swiss Racketlon zu setzen, d.h. der Bestklassierte spielt das erste Herren Einzel, der Drittklassierte im Team das dritte Herren Einzel. Sind zwei oder mehrere Spieler gleich gut klassiert, kann die Mannschaft frei wählen, wer auf welcher Position spielt.

³ Die Doppelpartien können beliebig zusammengestellt werden. Im Squash beginnen im Mixed Doppel die Damen und die Herren übernehmen beim Spielstand zum Seitenwechsel. Im Herren Doppel können die Mannschaften selbst bestimmen, wer im Squash beginnt. Die Aufstellung hat vor der Begegnung zu erfolgen.

⁴ Eine Mannschaft kann während der Saison so viele Spieler einsetzen, wie sie möchte. Einzige Voraussetzung ist, dass der betreffende Spieler rechtzeitig für die jeweilige Mannschaft lizenziert worden ist. Im Weiteren wird auf das Lizenzreglement verwiesen.

Art. 19 Austausch der Spielerlisten und Erstellung des Matchblatts

¹ Die Captains der Mannschaften tauschen die Spielerlisten vor der jeweiligen Begegnung miteinander aus. Die Heimmannschaft ist verantwortlich für die korrekte Erstellung des Matchblatts.

² Ein von beiden Captains visiertes Matchblatt kann nachträglich nicht mehr geändert werden, es sei denn, das Matchblatt enthält offensichtliche Fehler (fehlerhafte Addition) oder die Partie wurde nicht unmittelbar in dem Zeitpunkt beendet, indem eine Mannschaft uneinholbar in Führung lag. Swiss Racketlon korrigiert das Matchblatt in den genannten Fällen.

Art. 20 Zählweise

¹ Jede Partie wird auf 15 Punkte gespielt. Der Seitenwechsel erfolgt bei 8 Punkten. Beim Spielstand von 15:15 wird der Satz so lange verlängert, bis zwei Punkte Unterschied bestehen.

² Sieger einer Partie ist, wer insgesamt am meisten Punkte gewonnen hat.

³ Wenn der Spielstand nach vier beendeten Sätzen unentschieden ist, wird ein einziger Entscheidungspunkt im Tennis gespielt (Gummiarm). Das Los entscheidet über den Service. Beim Gummiarm hat der Aufschläger im Tennis keinen zweiten Aufschlag.

⁴ Im Weiteren gelten die Racketlon Regeln.

Art. 21 Coaching während einer Partie

¹ Coaching ist nur während des Seitenwechsels und zwischen den Sätzen erlaubt. Ausserhalb dieser Zeiten ist jede Art von Coaching untersagt.

IV. ERMITTLUNG DES SCHWEIZER MEISTERS UND DER AUF- RESP. ABSTEIGER

Art. 22 Ermittlung der Ranglistenposition

- ¹ Der Sieger einer Begegnung erhält einen Punkt. Die Differenz der gewonnenen und verlorenen Punkte ergibt sich im Zeitpunkt, indem eine Mannschaft uneinholbar in Führung liegt.
- ² Gibt eine Mannschaft für eine einzelne Partie Forfait, wird die entsprechende Partie mit 0:31 gewertet. Tritt eine Mannschaft nicht an, wird die Begegnung mit 0:1 und 0:186 gewertet.
- ³ Die Rangliste innerhalb einer Gruppe ergibt sich aus der Anzahl der erspielten Punkte, wobei die Rangliste bei Punktegleichheit zwischen einer oder mehreren Mannschaften nach folgenden Kriterien (in der nachfolgenden Reihenfolge) bestimmt wird:
 - 1) die Direktbegegnung;
 - 2) die grössere Differenz zw. gewonnenen und verlorenen Punkten;
 - 3) die kleinere Anzahl verlorener Punkte;
 - 4) das Los.
- ⁴ Die Gruppenerste der NLA ist Schweizer Racketlon Vereins-Meister.

Art. 23 Auf- und Absteiger

- ¹ Je nach Grösse der Gruppen kann es einzelne oder mehrere Aufsteiger resp. Absteiger geben. Swiss Racketlon bestimmt die Anzahl Auf- resp. Absteiger und kommuniziert dies auf geeignete Weise.
- ² Bei der Bestimmung der Aufstiegs- resp. Abstiegsmöglichkeiten hat Swiss Racketlon auf eine vernünftige Schaffung von Auf- resp. Abstiegsmöglichkeiten Rücksicht zu nehmen.
- ³ Kann eine Mannschaft aus irgendwelchen Gründen nicht aufsteigen, ist die nächstqualifizierte Mannschaft aufstiegsberechtigt.

Art. 24 Freiwilliger Abstieg

- ¹ Bis zum Anmeldeschluss können automatisch angemeldete Mannschaften auf Gesuch in eine tiefer eingestufte Liga eingeteilt werden. Beim freiwilligen Abstieg einer Mannschaft wird der frei gewordene Platz mit der nächstqualifizierten Mannschaft gefüllt.
- ² Das Gesuch wird unter der Voraussetzung gewährt, dass in den Begegnungen der aktuellen Meisterschaftssaison höchstens zwei Spieler eingesetzt werden, welche in der vorangehenden Meisterschaftssaison in derjenigen Liga gespielt haben, aus der die Mannschaft freiwillig absteigen möchte.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 25 Streitigkeiten

- ¹ Bis zum Inkrafttreten eines Rechtspflegereglements werden sämtlichen Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Nationalliga resp. Regionalliga endgültig vom NLA-Verantwortlichen von Swiss Racketlon entschieden.
- ² Im Übrigen gilt das Rechtspflegereglement von Swiss Racketlon.

Art. 26 Bussen

- ¹ Swiss Racketlon bestimmt für folgende Verstösse gegen dieses Reglement eine entsprechende Busse. Die Bussenübersicht findet sich in Anhang 1 dieses Reglements.
 - 1) Verspätete Spielbereitschaft (Spielbereitschaft innert 30 Minuten nach Spielbeginn gemäss Spielplan) einer Mannschaft;
 - 2) Nichtantreten eines Spielers zu einer Partie;
 - 3) Nichtantreten einer Mannschaft zu einer Begegnung;
 - 4) Rückzug einer ganzen Mannschaft nach dem Anmeldetermin.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTTRETEN

Art. 27 Gültige Fassung

¹ Das Swiss Racketlon Nationalliga Reglement ist ebenfalls in Englisch und Französisch zu fassen. Diese sind neben der deutschen Fassung gleichberechtigt.

² Bei Streitigkeiten und Auslegungsfragen ist jedoch die deutsche Fassung massgebend.

Art. 28 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 1. Juli 2012 genehmigt und es tritt, vorbehältlich des Referendums nach Artikel 24 der Statuten von Swiss Racketlon, per 1. Juli 2012 in Kraft und gilt für die Nationalliga Saisons ab 2012.

Zug, 1. Juli 2012

Swiss Racketlon Federation

Der Präsident

Karim Hanna

ANHANG 1 – BUSSENKATALOG

In Ausführung von Art. 26 dieses Reglements setzt der Vorstand die folgenden Bussen fest:

- | | |
|--|-----------|
| 1) Verspätete Spielbereitschaft einer Mannschaft: | CHF 30.- |
| 2) Nichtantreten eines Spielers zu einer Partie: | CHF 70.- |
| 3) Nichtantreten einer ganzen Mannschaft zu einer Begegnung: | CHF 150.- |
| 4) Rückzug einer ganzen Mannschaft nach dem Anmeldetermin: | CHF 250.- |

Der Vorstand von Swiss Racketlon kann auf begründetes Gesuch von der Verhängung einer Busse absehen.